

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 140.

Bericht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Deichordnung. 2. Lesung.

(Anlage 35.)

Anträge zur 2. Lesung des Entwurfs lagen nicht vor.
Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist und im Ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Wittje.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 37.)

Da durch die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1923 aufgehoben ist, so kann für das Geschäftsjahr 1924 der Landwirtschaftskammer ihre Umlage nach der Steuerveranlagung für das Kalenderjahr 1923 überhaupt nicht errechnet und erwogen werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß, weil für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr eine Veranlagung nicht erfolgen kann, die Veranlagung für das nächste vorhergehende Kalenderjahr für die Umlageberechnung zur Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt werden soll. Wenn aber früher der Umlagepflichtige mit einem Betriebs- oder Pachteinkommen nicht veranlagt war, oder sein umlagepflichtiges Einkommen sich infolge Veränderung der Größe der Betriebsfläche usw. wesentlich verändert hat, soll eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteinkommens durch den Gemeindevorstand erfolgen.

Die Vorlage wurde im Ausschuß eingehend besprochen und von dem Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß es sich, wie in der Vorlage vorgesehen sei, um eine nachbargleiche Einschätzung der Betriebe handle. Eine nachträgliche Veranlagung werde insbesondere dann in Frage kommen, wenn eine nicht unwesentliche Veränderung der Betriebsgröße eingetreten sei. In letzter Instanz sei die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht möglich. Auf die vom Ausschuß gestellte Frage, ob der Gemeindevorsteher allein in der Lage sei, die Neuveranlagung vornehmen zu können, erwiderte der Regierungsvertreter, daß dagegen Bedenken nicht zu erheben seien, weil es sich hier nur um Ausnahmefälle handle.

Der Ausschuß stellte den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 2. Lesung.
(Anlage 37.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses II zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922. 2. Lesung.
(Anlage 37.)

Der erste Bericht zur 2. Lesung wird zurückgezogen.

Zur 2. Lesung hat die Staatsregierung folgenden Antrag gestellt:

Es wird beantragt, den Artikel 1, Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Sinter Absatz 4 werden als Absatz 5, 6 und 7 folgende Bestimmungen eingefügt:

„(5) Wird das umlagepflichtige Einkommen nicht für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr veranlagt, so ist die Veranlagung des Einkommens für das nächstvorhergehende Kalenderjahr maßgebend.

(6) Soweit der Feststellung des umlagepflichtigen Einkommens für das Kalenderjahr 1922 ein Wirtschaftsabschluß vor dem 1. Juli 1922 zu Grunde liegt, ist der vierfache Betrag des festgestellten umlagepflichtigen Einkommens für die Berechnung der Umlage maßgebend.

(7) War der Umlagepflichtige für das nach Absatz 5 für die Umlage maßgebende Kalenderjahr mit einem umlagepflichtigen landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteincome nicht veranlagt, oder hat sein umlagepflichtiges Einkommen infolge Veränderung der Größe der von ihm genutzten oder ver-

pachteten Fläche in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr sich wesentlich verändert, so hat eine Neuveranlagung des landwirtschaftlichen Betriebs- oder Pachteincommens zu erfolgen. Bei dieser Neuveranlagung ist die von dem Umlagepflichtigen in dem dem Geschäftsjahr der Kammer unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr landwirtschaftlich genutzte oder zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Fläche der Veranlagung zu Grunde zu legen und das Einkommen daraus unter Berücksichtigung der Veranlagungsergebnisse für das für die Umlage maßgebende Kalenderjahr nachbargleich einzuschätzen. Besteht eine Umlagepflicht nach Absatz 3 nicht mehr, oder ist sie nach Absatz 9 fortgefallen, so bleibt das veranlagte Betriebs- oder Pachteincome von der Heranziehung zur Umlage frei. Die Neuveranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Sie ist dem Umlagepflichtigen mitzuteilen. Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Umlagepflichtige binnen einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindevorstand erheben. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über den Einspruch findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Die Absätze 5—7 erhalten die Nummern 8—10.“
Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Der Ausschuß stellt ferner den
Antrag 2:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 38, betreffend Hergabe einer Hypothek für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes bei der Bewahr- und Pflgeanstalt Blankenburg

Ein Teil der Wirtschaftsgebäude bei der Bewahr- und Pflgeanstalt in Blankenburg ist am 2. Februar d. J. durch Feuer zerstört worden und soll noch bis zu der diesjährigen Erntezeit wieder hergestellt werden, um die Frucht aus der der Anstalt angegliederten Landwirtschaft wieder unter Dach bringen zu können. Von einigen Mitgliedern des Ausschusses wurde eine örtliche Besichtigung der dort befindlichen landwirtschaftlichen Gebäude vorgenommen und machte dem Ausschuß den Vorschlag, anstatt ein Gebäude nach dem uns vorgelegten Plan zu errichten, zwei dem Betriebe nach getrennte aber auch massive Bauten aufzuführen, die im Preise ebenso günstig und wirtschaftlich bedeutend rentabler dastehen und außerdem weniger der Feuersgefahr ausgesetzt sind.

Hierzu benötigt die Anstalt unter Absetzung eines Brandkassengeldes von 3000 M ein Darlehn von 19 000 M, also 4000 M mehr als das Staatsministerium beantragt.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß der uns von der Regierung vorgelegte Plan der Feuersgefahr halber mit einer Massivdecke, die an Mehrkosten ca. 4000 M erforderte, versehen sein müßte, so daß auch hier das Darlehn um 4000 M auf 19 000 M hätte erhöht werden müssen und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle sich mit der Gewährung eines Darlehns bis zur Höhe von 19 000 M an die Kommission der Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zum Bau einer Getreide-Scheune und Sägerei mit Holzlager bei der Bewahr- und Pflgeanstalt Kloster Blankenburg einverstanden erklären und diese Summe zu § 42 des Voranschlags der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg zur Verfügung stellen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Logemann.

Anlage 145.

Bericht

des Ausschusses III über Anlage 39 (Bürgschaft für eine von der Gemeinde Wangerooge aufzunehmende Anleihe).

Die Badeverwaltung der Insel Wangerooge hat sich entschließen müssen, 60 massive Badehallen hinter der Strandmauer zu errichten.

Die Kosten — voranschlagsmäßig 12 000 Goldmark — müssen durch Anleihe aufgebracht werden. Für diese Anleihe die Bürgschaft übernehmen zu dürfen, erjucht die

10*

Staatsregierung durch Annahme folgenden Antrages zu genehmigen:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung die Bürgschaft für die von der Gemeinde

Wangerooze zur Erbauung von Badebuden aufzunehmenden Anleihen bis zum Höchstbetrage von 12 000 Goldmark übernimmt.

Der Ausschuß beantragt:
Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Vorfeldt.

Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 1. Lesung.
(Anlage 40.)

Wegen der gebotenen Eile — ab 1. April d. Js. gehen alle Vormundschaften auf die nach diesem Gesetzesentwurf einzurichtenden Jugendämter über — konnte das Gutachten des Landesauschusses nicht eingeholt werden. Der Entwurf entspricht wie der Lübecker in seiner grundsätzlichen Gestaltung der oldenburgischen Ordnung. Nur da, wo die besonderen Verhältnisse des Landesteils eine Abweichung bedingten, ist eine Änderung eingetreten. So sind die Bürgermeistereien als Träger der Jugendämter bestimmt. Die Regierung soll die Aufgaben des Landesjugendamtes wahrnehmen; sie ist auch Fürsorgeerziehungsbehörde.

Der Ausschuß schloß sich der dem Entwurf beigegebenen Begründung an. Außer einem Antrage analog dem An-

trage 2 im Bericht zu Anlage 45 sind sachliche Abänderungsanträge nicht gestellt. Zwei Druckfehlerberichtigungen sind vorzunehmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der Regierungsvorlage mit der Änderung, daß im § 4 Abs. 4, Zeile 9 das Wort „nicht-beamtete“ gestrichen wird und daß folgende Druckfehler berichtigt werden:

im § 3 wird an Stelle „§§ 3—8“ umgesetzt:
„§§ 4—8“,

im § 8 Abs. 3 wird an Stelle „§ 5“ umgesetzt:
„§ 4“.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 2. Lesung.

(Anlage 40.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er in 1. Lesung gestaltet ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 1. Lesung.

(Anlage 41.)

Das Gutachten des Landesauschusses hat wegen der drängenden Eile des Gesetzes nicht eingeholt werden können; am 1. April gehen alle Vormundschaften auf das nach diesem Gesetz einzurichtende Jugendamt über.

Der Entwurf entspricht in seiner grundsätzlichen Gestaltung der oldenburgischen Verordnung. Der Landesverband wird Träger des Jugendamtes. Die Regierung in Göttingen soll die Aufgaben des Landesjugendamtes wahrnehmen; sie wird auch als Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt. Als Beschwerdeinstanz ist das Staatsministerium eingesetzt. Der Ausschuß trat der dem Entwurf beigegebenen Begründung bei.

Abgesehen von einer Druckfehlerberichtigung und einem Antrage analog dem Antrage 2 im Bericht zu Anlage 45 sind im Ausschuß keine Änderungen beantragt worden.

Der Ausschuß stellt einstimmig folgende Anträge:

Antrag 1:

Annahme der §§ 1 und 2 des Entwurfs.

Antrag 2:

„Annahme des § 3 mit der Änderung, daß im Absatz 4 in der 9. Zeile die Wörter „nicht beamteten“ gestrichen werden.“

Antrag 3:

„Annahme der §§ 4—26 mit folgender Druckfehlerberichtigung: im § 12 wird am Schluß der 3. Zeile „Ziffer 1“ durch „Ziffer 2“ ersetzt.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 149.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 2. Lesung.

(Anlage 41.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er in 1. Lesung gestaltet ist und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Bartels.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 42, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Die Regierung legt dem Landtage folgende Gesetzentwürfe vor:

1. Einen Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.
2. Einen Gesetzentwurf für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Bei der Beratung im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter wurde auch die Frage besprochen, wie die Regierung sich zur Frage der Freizügigkeit der Hebammen stellt.

Der Regierungsvertreter erklärt: Es ist notwendig, die bisherige bezirkliche Verteilung beizubehalten. Sie habe

sich als durchaus berechtigt und praktisch erwiesen und liege auch im Interesse der Hebammen selbst. Es wurde auch im Ausschuß erwähnt, daß sich die Hebammen teilweise nicht an die Sätze der Gebührenordnung halten. Der Regierungsvertreter erklärt, daß Beschwerden bisher an die Regierung nicht gelangt sind. Wo solche sich ergeben, ist die Regierung bereit, einzugreifen im Rahmen der Gebührenordnung. Weitere Bedenken wurden im Ausschuß nicht erhoben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Oldenburg.

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs für den Landesteil Lübeck.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Schulze.